

*DEUTSCHER  
TISCHTENNIS  
BUND*



**Ehrenordnung**

**des**

**DTTB**

Stand: 24. November 2018 (13. DTTB-Bundestag)  
zuletzt bearbeitet: 28. November 2018

## Präambel

Der DTTB ehrt seine haupt-und ehrenamtlichen Mitarbeiter mit der Verleihung einer bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel, seine Freunde und Förderer mit der Verleihung einer silbernen oder goldenen Ehrennadel sowie Persönlichkeiten, die sich um den Tischtennissport in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit einem Ehrentitel und/oder Gedächtnispreise gemäß nachstehender Ordnung:

## A Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Ehrenkapitäne, Ehrenspieler

1. Präsidenten können nach ihrem Ausscheiden vom Bundestag zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Weitere Persönlichkeiten, die sich um den deutschen Tischtennissport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des DTTB ernannt werden.

2. Nationalspielern, die sich um den Tischtennis-Sport auch ehrenamtlich in herausragender Position über längere Zeit Verdienste erworben haben, kann vom Bundestag der Titel Ehrenkapitän verliehen werden. Nationalspieler, die bei Europa- oder Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen eine Medaille gewonnen haben und sich zudem durch Leistung und Haltung um den Tischtennissport verdient gemacht haben, können vom Bundestag zu Ehrenspielern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat das DTTB-Präsidium.

## B Ehrungen für Mitarbeiter

### B 1 Kreis der zu Ehrenden

1.1 Es können geehrt werden:

1.1.1 der Präsident des DTTB (Gruppe 1),

1.1.2 die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und der Generalsekretär des DTTB (Gruppe 2),

1.1.3 die Mitglieder der ständigen Ausschüsse, der Ressorts und Arbeitsgruppen, der Rechtsinstanzen und Kontrollorgane, die Spielleiter der Bundesspielklassen, die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sowie Internationale Schiedsrichter (Gruppe 3),

1.1.4 die Präsidenten/Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und Regionalverbände (Gruppe 4),

1.1.5 die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Mitglieds- und Regionalverbände sowie die Bezirksvorsitzenden der Mitgliedsverbände (Gruppe 5).

1.-2 Die nachträgliche Ehrung eines Verstorbenen findet nicht statt.

### B 2 Zu berücksichtigender Zeitraum

Der für die Ehrung zu berücksichtigende Zeitraum beginnt mit der Wiedergründung des DTTB (16.7.1949). Amtszeiten während des Bestehens des DTTV werden in entsprechender Weise berücksichtigt.

### B 3 Sachliche Voraussetzungen der Ehrung

3.1 Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit sein Amt nach B 1 ausgeübt hat. Diese Zeit beträgt:

3.1.1 in Gruppe 1 für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 5 Jahre, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 10 Jahre,

3.1.2 in Gruppe 2 für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 10 Jahre, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 15 Jahre,

3.1.3 in Gruppe 3 für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 10 Jahre, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 15 Jahre,

3.1.4 in Gruppe 4 für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 10 Jahre, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 15 Jahre,

3.1.5 in Gruppe 5 für die Verleihung der bronzenen Ehrennadel 10 Jahre, für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 15 Jahre, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 20 Jahre.

3.2 Ein Ehrenvorsitz wird bei der Berechnung der Zeiten nach 3.1 nicht berücksichtigt.

3.3 Bei Berechnung der Zeiten nach 3.1 werden angerechnet:

3.3.1 in Gruppe 1 die Tätigkeit in Ämtern der Gruppen 2, 3 und 4 je zur Hälfte, die Tätigkeit in Ämtern der Gruppe 5 zu einem Viertel,

3.3.2 in Gruppe 2 die Tätigkeit in Ämtern der Gruppen 3 und 4 in voller Höhe, die Tätigkeit in Ämtern der Gruppe 5 zur Hälfte,

3.3.3 in Gruppe 3 die Tätigkeit in Ämtern der Gruppen 2 und 4 in voller Höhe, die Tätigkeit in Ämtern der Gruppe 5 zur Hälfte,

**3.3.4** in Gruppe 4 die Tätigkeit in Ämtern der Gruppen 2 und 3 in voller Höhe, die Tätigkeit in Ämtern der Gruppe 5 zur Hälfte.

**3.4** Die Bestimmung des 3.3 ist wie folgt anzuwenden:

**3.4.1** Die gleichzeitige Tätigkeit in Ämtern verschiedener Gruppen wird nebeneinander berechnet.

**3.4.2** Die Bestimmung des 3.4.1 gilt nicht im Verhältnis der Gruppen 2 und 3 zueinander und gleichfalls nicht für Vorsitzende, die gleichzeitig auch ein (weiteres) Vorstandsamt desselben Verbandes bekleiden.

**3.5** Bei der Berechnung werden mindestens 9 Monate einer Tätigkeit auf ein Jahr aufgerundet. Angefangene Monate werden voll berechnet.

**3.6** Wenn keine anrechnungsfähige Zeiten vorhanden sind, so erfolgen in der Gruppe 1 die Ehrungen mit der silbernen Ehrennadel bereits nach 3 Jahren und die Ehrungen mit der goldenen Ehrennadel bereits nach 6 Jahren; in Gruppe 2 die Ehrungen mit der silbernen Ehrennadel bereits nach 8 Jahren und die Ehrungen mit der goldenen Ehrennadel bereits nach 12 Jahren.

## **B 4 Entscheidungen über die Ehrung**

**4.1** Die Voraussetzung einer Ehrung wird im DTTB-Generalsekretariat nach den Unterlagen des DTTB, der Mitgliedsverbände und der Regionalverbände festgestellt. Über den für eine Ehrung in Betracht kommenden Personenkreis ist eine fortlaufende Liste zu führen.

**4.2** Die Entscheidung über die Ehrung obliegt grundsätzlich dem Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidung auf den Generalsekretär übertragen.

**4.3** Von der Ehrung kann bei Personen, die noch ein Amt nach B 1 ausüben, nur dann abgesehen werden, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor der Ehrung mit einer Disziplinarstrafe des DTTB oder eines Mitgliedsverbandes belegt worden sind oder wenn innerhalb dieses Zeitraumes gegen die Mitgliedsverbände, denen sie angehören, eine Disziplinarstrafe des DTTB verhängt worden ist. Dasselbe gilt, wenn der DTTB oder ein Mitgliedsverband ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

**4.4** Im DTTB-Generalsekretariat ist eine Liste über die zu B erfolgten Ehrungen zu führen.

## **B 5 Zeitpunkt der Ehrung**

**5.1** Alle Ehrungen werden auf dem DTTB-Bundestag vorgenommen bzw. bekannt gegeben.

**5.2** Die Mitglieds- und Regionalverbände haben für zu Ehrende der Gruppen 4 und 5 das Recht, den Zeitpunkt der Ehrung nach eigenem Ermessen festzulegen. Dem DTTB ist der Termin der Ehrung anzuzeigen.

## **B 6 Aberkennung der Ehrung**

**6.1** Das Präsidium kann eine erfolgte Ehrung zurücknehmen, wenn der Geehrte sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, die den Bestand oder das Ansehen des DTTB gefährden oder schädigen.

**6.2** Die entsprechende Entscheidung des Präsidiums muss mit Zweidrittelmehrheit ergehen.

## **C Ehrungen für Freunde und Förderer**

### **C 1 Kreis der zu Ehrenden**

Die silberne oder goldene Ehrennadel kann auch an Freunde oder Förderer des DTTB ohne Rücksicht auf deren Nationalität verliehen werden.

### **C 2 Voraussetzung der Ehrung**

Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende sich Verdienste um den DTTB erworben hat.

### **C3 Entscheidung über die Ehrung**

**3.1** Über die Ehrung und ihren Zeitpunkt entscheidet das Präsidium.

**3.2** Beim Generalsekretariat ist eine Liste über die zu C erfolgten Ehrungen zu führen.

## **D Ehrungen durch Gedächtnispreise**

### **D1**

Der DTTB würdigt Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Tischtennissport in Deutschland und auch darüber hinaus verdient

gemacht haben, durch Stiftung von Gedächtnispreisen, die Namen und Werk der Persönlichkeit in bleibender ehrenvoller Erinnerung halten sollen. Die Stiftung der Gedächtnispreise muss vom Bundestag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## D2

Die Gedächtnispreise werden für hervorragende Verdienste in speziellen Verantwortungsbereichen, für vorbildhaftes Verhalten in der Sportgemeinschaft, für die nachhaltige innovative Förderung des Sports und seiner Organisation sowie für ähnliche Leistungen verliehen.

## E Gemeinsame Vorschriften

### E1

Über jede Ehrung ist eine Ehrenurkunde auszustellen.

### E2

Die Ehrenurkunde ist zusammen mit dem Ehrenzeichen zu überreichen.

### E3

Die Kosten der Ehrungen trägt der DTTB.

### E4

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Sprachform gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

## F Inkrafttreten

Vorstehende Ehrenordnung tritt am 24. November 2018 in Kraft (erste Fassung: 1. Januar 1969).